OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851578/2/MS

Datum:
Linz, 30. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A V, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. H L, L, L, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Ischl vom 7. Jänner 2021, GZ: Bau-8095/15-2021, betreffend die Vorverlegung der Sperrstunde

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid im Anfechtungsumfang dahingehend abgeändert, als der Spruch zu lauten hat:
„- Der Berufung wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid aufgehoben.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Ischl (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. Jänner 2021, GZ: Bau-8095/15-2021, wurde die Berufung des A V (im Folgenden: Beschwerdeführer) gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Bad Ischl vom 9. Oktober 2020, mit dem die Sperrstunde des Gastgewerbebetriebes im Objekt B, W, mit der Bezeichung „I“ von 04.00 Uhr auf 24.00 Uhr vorverlegt worden war, abgewiesen und der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zurückgewiesen.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer zu Handen seiner damaligen Rechtsvertretung (H Rechtsanwälte, B, W) am 11. Jänner 2021 zugestellt worden ist, richtet sich die mit anwaltlichem Schriftsatz am 26. Jänner verfasst und am gleichen Tag der Post zur Beförderung übergebene und damit rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde, der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben, sowie eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 4. Februar 2021 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.
Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid aufzuheben ist.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer betreibt im Standort B, W, eine gastgewerbliche Betriebsanlage in der Betriebsart eines Lokal/Imbisses mit der Bezeichnung „I“.
Mit Schreiben der belangten Behörde, gerichtet an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, regte die belangte Behörde, aufgrund wiederholter Beschwerden zum

Betrieb des Lokals die Einschränkung dieser Betriebsanlage beim Gassenverkauf von 04.00 Uhr auf 24.00 Uhr an. Begründend wurde dabei auf Beschwerden von Nachbarn wegen unzumutbaren nächtlichen Belästigungen durch Lärm und vielfältigste Verschmutzung durch Lokalgäste vor und im Umfeld des Lokals und auf einen Bericht der Polizeiinspektion Bad Ischl, welcher die nächtlichen Probleme rund um den Betrieb dieses Lokales, auch in sicherheitspolizeilicher Hinsicht ausführt, wobei als Hauptproblem der Ausgabenbereich vor dem Lokal nach 24.00 Uhr hervorgehoben wird, verwiesen.

Im Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 28. Mai 2020 verwies diese im Wesentlichen auf die Bestimmung des § 113 Abs. 5 GewO, aus dem sich eine klare Zuständigkeit der Gemeinde ergebe.

Mit Schreiben der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Bad Ischl vom 18. Juni 2020 wurde der Betriebsinhaber davon in Kenntnis gesetzt, dass aufgrund der im Schreiben angeführten Gerichtsdelikte und Verwaltungsübertretungen geplant sei, aufgrund sicherheitspolizeilicher Bedenken die Sperrstunde von derzeit 04.00 Uhr auf 24.00 Uhr vorzuverlegen. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit eingeräumt, hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

In der hierzu abgegebenen Stellungnahme sprach sich der Beschwerdeführer gegen die Vorverlegung der Sperrstunde aus.

Mit dem hier bekämpften Bescheid wurde die Berufung gegen den Bescheid, mit dem die Sperrstunde auf 24.00 Uhr vorverlegt worden war, bekämpft.

Der dargestellte Verfahrensablauf ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere aus den zitierten Bescheiden.

In den Jahren 2017 und 2019 kam es zu folgenden Anzeigen, welche eine strafrechtliche Relevanz aufwiesen:

- 6. Jänner 2017, 00.20 Uhr: Körperverletzung
- 5. November 2017; 06.37 Uhr: schwere Körperverletzung
- 31. August 2019, 03.44 Uhr: Körperverletzung
- 20. Oktober 2019: 04:10 Uhr: Körperverletzung

Diese Vorfälle stehen im Zusammenhang mit der gastgewerblichen Betriebsanlage Imbiss „I“, da sie sich entweder im Lokal selbst ereigneten oder vor dem Lokal, wobei zumindest eine der beteiligten Personen vor dem Lokal auf ihr Essen wartete.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gegenständlich wendet sich der Beschwerdeführer gegen den Bescheid, in dem die belangte Behörde die Berufung gegen einen Bescheid der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Bad Ischl abgewiesen hat, in welchem eine frühere Sperrzeit (24:00 Uhr) vorgeschrieben wurde, was mit sicherheitspolizeilichen Gründen begründet worden war.

Gemäß § 2 Abs. 2 Oö. Sperrzeiten-Verordnung 2002 müssen Betriebe im Sinn des § 111 Abs. 2 Z. 3 und 5 GewO 1994 spätestens um 4 Uhr geschlossen und dürfen frühestens um 6 Uhr geöffnet werden.

§ 111 Abs. 2 Z. 3 GewO lautet:
„die Verabreichung von Speisen in einfacher Art und den Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen, wenn hiebei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze (zum Genuss von Speisen und Getränken bestimmte Plätze) bereitgestellt werden“

Gemäß § 113 Abs. 5 GewO kann die Gemeinde, wenn die Nachbarschaft wiederholt durch ein nicht strafbares Verhalten von Gästen vor der Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebes unzumutbar belästigt wurde oder wenn sicherheits-polizeiliche Bedenken bestehen, eine spätere Aufsperrstunde oder eine frühere Sperrstunde vorschreiben.

Die Widerrufsgründe können entweder sicherheitspolizeiliche Bedenken sein oder eine wiederholte unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft durch ein nicht strafbares Verhalten der Gäste vor der Betriebsanlage oder – in der Person des Gewerbetreibenden liegend – die wiederholte rechtskräftige Bestrafung des Gewerbetreibenden wegen Überschreitung der Sperrstunde oder Aufsperrstunde.

Die Erfüllung des Tatbestandsmerkmales »sicherheitspolizeiliche Bedenken« gemäß § 113 Abs. 5 erster Satz GewO erfordert das Bestehen von konkreten Bedenken, die durch entsprechende Sachverhaltsfeststellungen gedeckt sind. Es muss auch erkennbar sein, dass durch den Widerruf der genehmigten späteren Sperrstunde und die Vorschreibung einer früheren Sperrstunde wirksam gegen diese Bedenken vorgegangen werden kann (VwGH 15.02.2015, Ra 2015/04/0007; 05.11.2010, 2010/04/0056), wobei sowohl die Anzahl als auch die Beschaffenheit von angezeigten Vorfällen sicherheitspolizeiliche Missstände zum Ausdruck bringen können, die der Annahme sicherheitspolizeilicher Bedenken im Sinn des § 113 eine ausreichende Grundlage geben (vgl. u.a. VwGH 12.09.2007, 2007/04/0138; 02.07.2015, 2013/04/0043).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes rechtfertigen der Umstand, dass es sich bei den Vorfällen um Körperverletzung, Diebstahl, Sachbeschädigung u.ä. gehandelt und die Häufung dieser Vorfälle, die bei der

Diskothek der Beschwerdeführerin stattgefunden haben, sicherheitspolizeiliche Bedenken im Sinn des § 113 GewO bestehen (VwGH 12.09.2007, 2007/04/0138).

Sicherheitspolizeiliche Bedenken sind nicht davon abhängig, dass es zu einer gerichtlichen Verurteilung oder Vorerhebungen gekommen ist (vgl. VwGH 29.04.2014, 2013/04/0042). Ebenso müssen die sicherheitspolizeilichen Bedenken nicht auf Vorkommnisse in der gastgewerblichen Betriebsanlage selbst zurückzuführen sein (Vgl. VwGH 28.05.2008, 2008/04/0012).

Die unter II. genannten Vorfälle, nämlich Körperverletzungen, eine davon auch schwer, sind ihrer Beschaffenheit nach sicherlich als Vorgänge zu bewerten, die sicherheitspolizeiliche Bedenken im Sinn des § 113 Abs. 5 erster Satz GewO rechtfertigen können.

Gegenständlich fanden von 6. Jänner 2017 bis 20. Oktober 2019 insgesamt vier aktenkundige Vorfälle statt, bei denen es jeweils zu Körperverletzungen, eine davon schwer, gekommen ist.

Beim Vorfall vom 20. Oktober 2019 wurde als Tatzeit 04.10 Uhr angegeben, aus dem in der Anzeige angeführten Sachverhalt ergibt sich präzisierend, dass die Körperverletzung gegen 04.00 Uhr stattgefunden hat, sodass kein Grund ersichtlich ist, diesen Vorfall nicht in die Beurteilung einfließen zu lassen.

Der Vorfall vom 5. November 2017 ereignet sich um 6.37 Uhr, also zu einem Zeitpunkt, an dem der Beschwerdeführer sein Lokal, wieder aufgesperrt haben durfte, sodass zumindest diesem Vorfall mit einer Vorverlegung der Sperrzeit nicht wirksam entgegengewirkt werden kann, sondern allenfalls, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung, mit einer nach hinten verlegten Aufsperrzeit.

Dies hat zur Folge, dass im fraglichen Zeitrahmen (24.00 Uhr bis 04.00 Uhr) drei Vorfälle aktenkundig sind, die geeignet sein könnten sicherheitspolizeiliche Bedenken auszulösen.
Diese Vorfälle fanden am 6. Jänner 2017, am 31. August 2019 und am 20. Oktober 2019 statt, sodass von einer Häufung von Vorfällen, die ihrer Art nach geeignet wären, sicherheitspolizeiliche Bedenken auszulösen, hier nicht gesprochen werden kann, sondern ist, nicht wie von der belangten Behörde im Bescheid vom 9. Oktober 2020 angenommen, von einer Häufung von Vorfällen, ggst. von vereinzelt gebliebenen Vorfällen auszugehen.
Damit liegen die Voraussetzungen für eine Vorverlegung der Sperrzeit nicht vor und war im Ergebnis der bekämpfte Bescheid zu beheben.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Hinsichtlich der bereits ergangenen Rechtsprechung wird auf die eindeutige und umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hingewiesen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß